

28. Kann, nachdem das Reichsgesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934 ergangen ist, gegenüber Verordnungen, die von den Landesregierungen auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 erlassen worden sind, noch geltend gemacht werden, sie ständen im Widerspruch zu Vorschriften der Reichsverfassung vom 11. August 1919?

Reichsgesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 530) § 1. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453). RVerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 3.

III. Zivilsenat. Urf. v. 5. April 1935 i. S. G. (Rl.) w. Preuß.
Staat (Bekl.). III 313/34.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Student an der Höheren technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in R. Nach Erreichung des 62. Lebensjahres wurde er auf Grund des preuß. Gesetzes betr. Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (G. S. 621) in der Fassung von § 36 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (G. S. 293) zum 1. Oktober 1932 in den Ruhestand versetzt.

Der Kläger hält die Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 62 Jahre, wie sie in § 36 a. a. O. für die Lehrer an öffentlichen Schulen angeordnet worden ist, für rechtsungültig. Er führt aus, diese Maßnahme sei nicht geeignet, die Personalausgaben zu vermindern, und finde daher in der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931, auf welche sich die Zweite Sparverordnung stütze, keine verfassungsrechtliche Grundlage. Außerdem greife sie in die durch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. geschützten wohlverworbene Beamtenrechte ein, indem sie es ermögliche, einen Beamten schon vor Eintritt seiner Dienstunfähigkeit zu pensionieren. Der Kläger folgert daraus, daß auch seine Versetzung in den Ruhestand unwirksam sei, und hat daher auf Zahlung des Unterschieds zwischen Gehalt und Ruhegehalt für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 in Höhe von 497,64 RM. Klage erhoben. Der Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, daß gegen die Herabsetzung der Altersgrenze für Lehrer und damit gegen die Versetzung des Klägers in den Ruhestand keine verfassungsrechtlichen Bedenken irgendwelcher Art beständen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Während der Rechtsstreit infolge der vom Beklagten eingelegten Berufung im zweiten Rechtszug schwebte, erging das Reichsgesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934, das in § 1 folgendes bestimmt:

Die unter Berufung auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) erlassenen Verordnungen der Landesregierungen gelten mit Rückwirkung auf die-

jenigen Zeitpunkte, an denen die Verordnungen in Kraft treten sollten, als Landesgesetze.

Der Beklagte ist der Ansicht, daß damit dem Klagenanspruch auf alle Fälle die Rechtsgrundlage entzogen sei. Unter Berufung auf § 4 Abs. 2 des genannten Gesetzes hat er danach beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Kläger mit der Klage abzuweisen oder den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, jeder Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen und die Gerichtskosten niederzuschlagen.

Der Kläger hat dagegen beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, die Gerichtskosten niederzuschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben. Er meint, daß zwar durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 die bis dahin fehlende Ermächtigung zum Erlaß der Zweiten Sparverordnung ersetzt worden sei. Diese gelte aber immer nur als Landesgesetz, so daß sie nicht die Kraft habe, in wohlertworbene Beamtenrechte einzugreifen.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, die gerichtlichen Kosten niedergeschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Durch § 36 Nr. 3 der preuß. Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 ist in Abänderung von § 6 des Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920 die Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen an Stelle des 65. auf das 62. Lebensjahr festgesetzt worden. Mit der Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift hat sich der erkennende Senat schon einmal zu befassen gehabt. Gegen sie wurden, wie im gegenwärtigen Rechtsstreit, so auch damals, zwei Einwendungen erhoben: 1. die Herabsetzung der Altersgrenze für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen werde durch die in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 den Landesregierungen erteilte Ermächtigung, im Wege von Ausgaben herabzusetzen, nicht gedeckt, da sie keine Ersparnis bedeute, sondern zu vermehrten Ausgaben führe; 2. die Maßnahme verlege wohlertworbene Beamtenrechte und widerspreche daher dem Art. 129

Abf. 1 Satz 3 RVerf. In seinem Urteil vom 27. Juni 1933 (RGZ. Bd. 140 S. 404) hat sich der erkennende Senat nur mit dem ersten Einwand beschäftigt und ihn als durchgreifend anerkannt. In dem Urteil wird dargelegt, daß die Herabsetzung der Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen nicht geeignet sei, die Personalausgaben des Landes Preußen oder der preußischen Gemeinden (Gemeindevverbände) und öffentlichen Körperschaften zu vermindern. Da sie nicht zum Ausgleich der öffentlichen Haushalte beitrage, finde sie in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (und in der von 6. Oktober 1931) keine genügende verfassungsrechtliche Grundlage und sei daher rechtsungültig.

Die Ermächtigung, die danach dem Preussischen Staatsministerium bei Erlass der Zweiten Sparverordnung fehlte, ist ersetzt worden durch § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1934. Die Verordnung gilt nunmehr — und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt, in dem sie in Kraft treten sollte — als Landesgesetz. Daraus, daß sie nicht von dem damals zur Gesetzgebung berufenen Landtag beschlossen, sondern von der Landesregierung selbständig erlassen worden ist, können daher Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Zweiten Sparverordnung nicht mehr erhoben werden.

Aber auch der zweite Einwand gegen die Herabsetzung der Altersgrenze, der dahin geht, sie widerstreite als Eingriff in wohl-erworbene Beamtenrechte dem Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf., ist durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 gegenstandslos geworden, so daß eine Prüfung der Frage, ob der behauptete Verstoß gegen die genannte Verfassungsvorschrift wirklich vorlag, nicht mehr erforderlich noch überhaupt statthaft ist. Der Kläger meint allerdings, daß die Sparverordnungen der Landesregierungen, da sie nach § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1934 als Landesgesetze gelten sollten, immer noch den Schranken unterlägen, die der Landesgesetzgebung durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 gezogen seien, und daß sie deshalb in wohl-erworbene Rechte nicht eingreifen könnten. Indessen ist das eine rein wörtliche Auslegung der Vorschrift, die, wie das Verfassungsgericht zutreffend angenommen hat, mit ihrem Sinn und ihrem Zweck unvereinbar ist.

Gegen die Rechtsgültigkeit der auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 erlassenen Verordnungen der Landesregierungen wurden von Anfang an Bedenken verschie-

dener Art geltend gemacht. Bezweifelt wurde zunächst die Verfassungsmäßigkeit der Notverordnung selbst. Außerdem wurden aber auch gegen die Landesverordnungen selbständige Einwendungen erhoben, sei es deshalb, weil sie über die vom Reichspräsidenten gegebenen Ermächtigungen hinausgingen, sei es deshalb, weil sie in Vorschriften der Reichsverfassung eingriffen, die durch Notverordnungen auf Grund von Art. 48 RVerf. nicht berührt werden könnten. Insbesondere wurde Vorschriften, welche in Beamtenansprüche eingriffen, die Anerkennung verweigert, weil sie mit Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. unvereinbar seien. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten bezweckt nun unzweifelhaft — schon seine Überschrift weist darauf hin — die Rechtmäßigkeit der Sparverordnungen der Landesregierungen außer Zweifel zu stellen, sie den bisherigen Anfechtungsgründen zu entziehen. Dies Ziel konnte aber nur erreicht werden, wenn alle rechtlichen Bedenken, die bis dahin erhoben waren, beseitigt wurden. Unvereinbar damit wäre es, wenn eine Gruppe von Einwendungen — etwa die aus den Grundrechten der Reichsverfassung (soweit diese überhaupt noch bestehen) hergeleiteten — weiterhin geltend gemacht werden können. Ganz besonders muß angenommen werden, daß die Verordnungen gerade auch Einwendungen aus Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. entzogen werden sollten. Denn da die Sparmaßnahmen auf Grund der Notverordnung vom 24. August 1931 in erheblichem Maße darin bestanden, die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Notlage von Staat und Volk anzupassen, so wäre die Rechtsgültigkeit wesentlicher Teile dieser Verordnungen weiterhin im ungewissen geblieben, wenn ihnen gegenüber die Berufung auf Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. noch jetzt statthaft wäre. Von der durch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) geschaffenen Möglichkeit, überprüfte Folgerungen aus wohlverordneten Beamtenrechten abzuschneiden, hat die Reichsregierung auch sonst schon Gebrauch gemacht, z. B. in dem vom Berufungsgericht mit Recht in diesem Zusammenhang angeführten Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). So ist die Annahme gerechtfertigt, daß das Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 ebenfalls vor wohlverordneten Beamtenrechten nicht hat Halt machen wollen.

Nach alledem wird man dem genannten Gesetz nur gerecht, wenn

man seinen § 1 dahin versteht: die unter Berufung auf die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 erlassenen Verordnungen der Landesregierungen gelten als rechtsgültige Landesgesetze, rechtsgültig auch gegenüber Vorschriften der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Bestätigt wird diese Auffassung durch Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht Abt. Ia Nr. 18, wo es in Anmerkung 3 zu § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1934 heißt: „Nunmehr ist klargestellt, daß die auf die Dietramszeller Notverordnung (d. h. auf die Notverordnung vom 24. August 1931) gestützten Verordnungen der Länder... als Landesgesetze rechtswirksam sind, und zwar ohne Rücksicht auf Grenzen, die früher die Weimarer Verfassung gezogen hatte“